

Kleiner Junge von Bus überrollt

Zeitung veröffentlicht Zeichnung vom Moment des tödlichen Unfalls

Unter der Überschrift „Warum ist der Fahrer einfach losgefahren?“ berichtet eine Boulevardzeitung über den tödlichen Unfall eines dreijährigen Kindes. Mit Hilfe einer Zeichnung wird der Moment des Unfalls gezeigt: Der Kopf des Kindes liegt unter einem Reifen des gerade abfahrenden Busses. Drei andere Kinder laufen rufend und winkend hinter dem Fahrzeug her. Der Untertitel der Zeichnung lautet: „Mohammed von Bus überrollt. Warum ist der Fahrer einfach losgefahren? Der Moment des schrecklichen Unfalls, wie ihn der (...) -Zeichner sieht“. Eine Leserin der Zeitung kritisiert, dass der Bericht den Eindruck erwecke, dass der Busfahrer den Unfall verschuldet habe. Die Illustration zeige den Moment des Unfalls. Sie sei sensationslüstern und menschenverachtend. Die Rechtsabteilung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass der Bericht den Busfahrer nicht vorverurteile. Auch sei die Illustration nicht sensationell im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. Mit der als Frage formulierten Überschrift sei keine Schuldzuweisung an den Busfahrer verbunden. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde sei auch nicht festzustellen, da von einer Herabwürdigung des Opfers zum bloßen Objekt nicht gesprochen werden könne. Die Illustration erscheine auf den ersten Blick als Zeichnung. Der getötete Junge sei auf ihr nicht zu erkennen. (2010)

Entgegen der Auffassung der Zeitung kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Überschrift in Kombination mit der Zeichnung eine Schuldzuweisung an den Busfahrer beinhaltet. Die Berichterstattung lässt den Schluss zu, dass der Fahrer trotz des Rufens der Angehörigen losgefahren sei. Im Bericht wird als einzige Quelle der Vater des Jungen genannt, der bei dem Unfall gar nicht dabei war. Andere Quellen, die den Unfallhergang bezeugen könnten, werden nicht genannt. Mit der Zeichnung verstößt die Zeitung gegen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung). Die Darstellung des tödlichen Moments ist nicht von öffentlichem Interesse gedeckt, denn jeder Leser kann sich vorstellen, wie es aussieht, wenn ein Kind unter einen Busreifen gerät. Der Augenblick des Todes des Jungen wird gezeigt, und da die Zeitung keinen Fotografen vor Ort hatte, wird das Geschehen anhand einer Zeichnung dargestellt. Dies ist eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. (0508/10/1-BA)

Aktenzeichen:0508/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung